

Gemeindeordnung

5. November 2008

mit Änderungen vom 8. Mai 2012, 10. Juli 2012 und 16. Mai 2017

Vorwort	3
Bekennnisgrundlage der Gemeinde	4
I. Abschnitt	5
Die Gemeinde und ihre Glieder	5
§ 1 - Die rechtliche Stellung der Gemeinde	5
§ 2 - Die Aufgaben der Gemeinde	5
§ 3 - Die Zugehörigkeit zur Gemeinde.....	5
§ 4 - Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder.....	6
II. Abschnitt.....	7
Abstimmungen	7
§ 5 – Abstimmungen allgemein	7
§ 6 - Wahlen	7
§ 7 - Das aktive und passive Wahlrecht	7
§ 8 - Wahlvorgänge (allgemeine Regelungen).....	8
III. Abschnitt	9
Die Organe der Gemeinde.....	9
§ 9 - Die Organe der Gemeinde	9
Die Gemeindevertretung	9
§ 10 - Die Zusammensetzung der Gemeindevertretung.....	9
§ 11 - Der Eintritt in die Gemeindevertretung	9
§ 12 - Das Ausscheiden aus der Gemeindevertretung.....	10
§ 13 - Der Vorstand der Gemeindevertretung.....	10
§ 14 - Die Versammlungen der Gemeindevertretung	10
§ 15 - Die Aufgaben der Gemeindevertretung	11
Der Kirchenvorstand	12
§ 16 - Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes	12
§ 17 - Wahl des Kirchenvorstandes.....	13
§ 18 - Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand	13
§ 19 - Die Aufgaben des Kirchenvorstandes.....	13
§ 20 - Die Sitzungen des Kirchenvorstandes	14
§ 21 - Der geschäftsführende Kirchenvorstand	15

Ausschüsse	16
§ 22 - Ausschüsse, Zusammensetzung und Aufgaben	16
Die Delegierten für den Kirchentag der BEK	16
§ 23 - Die Kirchentagsdelegierten und ihre Aufgaben.....	16
Das Pfarramt.....	16
§ 24 - Die Wahl der Pfarrer	16
§ 25 - Die Berufung der Pfarrer	17
§ 26 - Das Ausscheiden der Pfarrer aus der Gemeinde.....	17
§ 27 - Die Amtspflichten der Pfarrer	17
§ 28 - Die Amtsbereiche der Pfarrer	18
§ 29 - Die sonstigen Rechte und Pflichten der Pfarrer	18
Die DIAKONIE	18
§ 30 - Die Aufgaben der DIAKONIE	18
§ 31 - Wahl und Zusammensetzung der DIAKONIE.....	19
§ 32 - Geschäftsordnung der DIAKONIE	19
Haupt-, neben- und ehrenamtliche Dienste in der Gemeinde	19
§ 33 - Der Dienst der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden	19
§ 34 - Dienststellenleitung.....	20
§ 35 - Der Dienst der ehrenamtlich Mitarbeitenden.....	20
Sonstige Bestimmungen	20
§ 36 - Änderungen dieser Gemeindeordnung	20
Übergangsregelungen.....	21
§ 37 - Inkrafttreten.....	21
Konstituierung der Gremien.....	21
§ 38 - Gemeindevertretung.....	21
§ 39 - Kirchenvorstand	21
§ 40 - Diakonie	22
§ 41 - Beschlüsse der bisherigen Gemeindeorgane / Fusionsbeschluss.....	22
Anhang	23

Vorwort

Gegenwärtig werden aus Gründen der Praktikabilität und einer besseren Lesbarkeit in der folgenden Gemeindeordnung die Amts- und Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form gebraucht. Alle Bestimmungen gelten jedoch unterschiedslos für Frauen und Männer. Es bleibt zukünftigen Gemeindevertretungen vorbehalten, die Gemeindeordnung an eine geschlechtergerechte Sprache anzupassen.

Version 5. November 2008

mit Änderungen 8. Mai 2012, 10. Juli 2012 und 16. Mai 2017

Bekennnisgrundlage der Gemeinde

Grundartikel / Bekenntnisgrundlage

Die „Vereinigte Evangelische Gemeinde Bremen-Neustadt“ ist eine evangelische Gemeinde und steht auf dem Grunde des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes bezeugt ist und in den Bekenntnissen der Alten Kirche, der Reformation und der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 (Anlage) bekannt wird.

Sie achtet die bleibende Erwählung Israels als das Bundesvolk Gottes.

Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sie sich zu Jesus Christus als dem einen HERRN und so zu seiner Kirche und damit zur Heiligen Schrift als der frohen und befreienden Botschaft und der einzigen Quelle und Richtschnur ihrer Verkündigung und Lehre.

Weil der Heilige Geist die Gemeinde erbaut, achtet sie die vielfältigen Gaben, die er in den Menschen weckt. Darum fördert sie deren Fähigkeiten für das gemeindliche Leben. Sie glaubt, dass alle Menschen durch die Gnade Gottes zu einem befreiten und eigenständigen Leben berufen sind.

Die Gemeindegarbeit ist darauf ausgerichtet, dass die Glieder der Gemeinde das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat bezeugen.

Die Gemeinde versteht es deshalb als ihre Aufgabe, in Seelsorge und diakonischem Einsatz an der Behebung von seelischer und materieller Not mitzuwirken.

Sie beteiligt sich am Werk der Mission, an Maßnahmen

zur Förderung sozialer Gerechtigkeit

zur Bewahrung der Schöpfung und

zur Überwindung von Krieg und roher Gewalt sowie

zur Abwehr sämtlicher Formen von Missbrauch und Missachtung.

Sie weiß sich verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten an der Verwirklichung ökumenischer Einheit aller christlichen Gemeinden mitzuwirken.

In Wahrnehmung ihres Wächteramtes spricht sie die Not der Zeit an. Sie nimmt Partei für die Schwachen und in Erwartung des Reiches Gottes ermahnt sie die Mächtigen an deren Verantwortung, Leben zu schützen und zu bewahren.

Im Vertrauen auf unseren Herrn Jesus Christus geben wir uns in Bindung an diesen Grundartikel folgende Ordnung. Sie soll das gemeindliche Leben fördern und bei Konflikten zur friedlichen Klärung beitragen.

I. Abschnitt

Die Gemeinde und ihre Glieder

§ 1 - Die rechtliche Stellung der Gemeinde

- (1) Die „Vereinigte Evangelische Gemeinde Bremen-Neustadt“ ist ein selbstständiges Glied der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist ein Zusammenschluss der vormals eigenständigen Evangelischen Matthias-Claudius-Gemeinde, Evangelischen St. Pauli Gemeinde und der Evangelischen Zionsgemeinde und umfasst deren bisherige Gemeindegebiete.
- (2) Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnungen in eigener Verantwortung.
- (3) Die Gemeinde hat das Recht, ihre Pfarrer selbst zu wählen.

§ 2 - Die Aufgaben der Gemeinde

- (1) Die ständige Aufgabe der Gemeinde ist die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus und seine Botschaft durch Wort und Tat Wirklichkeit werden zu lassen. Sie tut dies mit ihren einzelnen Gliedern, mit ihren Gremien und mit ihren Gruppen auch in Gemeinschaft mit anderen im Sinne des Grundartikels, dem sie sich verpflichtet hat. Auch bei allen sonstigen Aufgaben sieht sich die Gemeinde diesem Grundartikel verpflichtet.
- (2) Im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche nimmt die Gemeinde durch ihre Delegierten ihre Rechte und Pflichten wahr und wirkt an übergemeindlichen Aufgaben mit.
- (3) Die Gemeinde steht fest als Wächter und spricht ohne Furcht die Not der Zeit an. Sie weiß um ihre Verantwortung gegenüber Volk und Staat und erinnert durch geschwisterliches Ermahnen Regierende und Regierte, die Mächtigen und die Vertreter der Medien an Gottes Wort und ruft zur Achtung der Gebote Gottes auf.

§ 3 - Die Zugehörigkeit zur Gemeinde

- (1) Das Mitgliedschaftsrecht regelt sich nach dem Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit der BEK und nach dem "Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft" der EKD in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Gemeinde gehören alle Angehörigen der BEK, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben, soweit sie nicht ausdrücklich ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde erklärt haben (Wohnsitzgemeinde).

(3) Als Gemeindeglieder können auch außerhalb des Gemeindegebietes wohnende Angehörige der BEK aufgenommen werden, wenn sie in der durch Kirchenrecht vorgeschriebenen Form ihren Übertritt zu dieser Gemeinde erklärt haben (Personalgemeinde).

(4) Gemeindeglieder können auch Personen sein, die evangelisch sind und ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der BEK, sondern im Gebiet einer anderen Gliedkirche der EKD haben, wenn sie die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen aufgrund der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erworben oder fortgesetzt haben.

§ 4 - Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

(1) Alle Gemeindeglieder haben das Recht auf geordnete Verkündigung des Wortes Gottes und Darbietung der Sakramente. Ebenso haben sie das Recht auf andere kirchliche Dienste, den Besuch von kirchlichen Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde.

(2) Alle Gemeindeglieder tragen eine Mitverantwortung für das Leben und den Dienst der Gemeinde. Sie sollen am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnehmen und in der Verantwortung stehen vor Gott, ihrer Familie und ihren Nächsten. Sie sollen bereit sein, nach ihren individuellen Gaben und Möglichkeiten in den Diensten der Gemeinde ehrenamtlich mitzuwirken und dazu beizutragen, den missionarischen Auftrag der gesamten Gemeinde, insbesondere gegenüber der nachwachsenden Generation, zu erfüllen.

II. Abschnitt

Abstimmungen

§ 5 - Abstimmungen allgemein

Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung gilt als abgegebene Stimme.

§ 6 - Wahlen

(1) Ein Amt in der Gemeinde soll solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die sich durch den Besuch des Gottesdienstes, die Teilnahme am Heiligen Abendmahl und die Teilnahme am Gemeindeleben als verlässliche Glieder der Gemeinde erwiesen haben. Sie sollen zu einer verantwortlichen Mitarbeit bei der Gestaltung der Gemeinde und ihrer Aufgaben bereit sein.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts kann versagt werden, wenn der Kirchenvorstand mit der

Mehrheit seiner Mitglieder feststellt, dass ein Gemeindeglied durch sein Verhalten in Wort oder Tat gegen den Grundartikel verstößt oder die kirchliche Ordnung oder das Gemeindeleben gröblich verletzt oder missachtet. Der Kirchenvorstand muss das betroffene Gemeindeglied von dieser Feststellung schriftlich in Kenntnis setzen und ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Gelegenheit zur Anhörung und zum Widerspruch geben. Über die Aberkennung des Wahlrechts entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

(3) Mit dem Verlust des Wahlrechts verliert ein Gemeindeglied die ihm übertragenen Ämter.

§ 7 - Das aktive und passive Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle getauften Gemeindeglieder, die mindestens vierzehn Jahre alt (religionsmündig), christlich unterwiesen und Mitglied der Gemeindevertretung sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

(3) Wählbar sind alle Gemeindeglieder, denen das aktive Wahlrecht zusteht. Für ein Amt im Kirchenvorstand, für den Vorstand der Gemeindevertretung und für das Amt des Seniors der Diakonie müssen sie nach geltendem bürgerlichen Recht voll geschäftsfähig sein.

(4) In leitende Funktionen der Gremien der Gemeinde (Vorstand der Gemeindevertretung, Kirchenvorstand, Senior der Diakonie) können abhängig Beschäftigte der Gemeinde nicht gewählt werden.

(5) In leitende Funktionen der Gremien der Gemeinde können nicht gleichzeitig gewählt werden: Ehegatten; Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft; Verwandte oder Verschwägerter; Personen, bei denen aufgrund gemeinsamer Lebensplanung von Interessenkollisionen im persönlichen Bereich ausgegangen werden muss.

§ 8 - Wahlvorgänge (allgemeine Regelungen)

(1) Alle Wahlen in dieser Gemeinde dienen allein dem Auftrag der Kirche. Dessen sollen sich alle an Wahlen beteiligten Gemeindeglieder bewusst sein und bleiben. Die Wahlhandlungen sollen in würdiger Form vor sich gehen.

(2) Bei Wahlen durch die Gemeindevertretung muss die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sein. Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen ist der Vorstand der Gemeindevertretung zuständig, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die Wahlvorschläge für die Wahlvorgänge sollen jeweils mehr Namen enthalten als Personen zu wählen sind. Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen, die dem Vorstand der Gemeindevertretung spätestens 7 Tage vor der Wahl mit der Unterschrift von mindestens 5 Gemeindevertretern eingereicht werden, müssen berücksichtigt werden.

(4) Alle Wahlen sind geheim, soweit nicht die jeweilige Versammlung ohne Gegenstimme eine Wahl durch Zuruf beschließt. Die geheimen Wahlen geschehen durch Abgabe von vorbereiteten Stimmzetteln.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn in einem ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht werden kann, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Zahl der Stimmen.

Sind mehrere Personen zu wählen, so gelten die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(6) Alle Wahlergebnisse sind der Gemeinde vom Kirchenvorstand bekannt zu geben durch Aushang an den kirchlichen Gebäuden und über das Gemeindeblatt öffentlich zu machen.

III. Abschnitt

Die Organe der Gemeinde

§ 9 - Die Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind

1. die Gemeindevertretung
2. der Kirchenvorstand

Die Gemeindevertretung

§ 10 - Die Zusammensetzung der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung besteht aus einer nicht begrenzten Anzahl von Gemeindevertretern. Sie soll die Anzahl von 36 Mitgliedern nicht unterschreiten. Zur Gemeindevertretung gehören auch die gewählten Pfarrer.

(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorstand: einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Außerdem wählt sie einen ständigen Protokollführer und dessen Stellvertreter. Eine Amtsperiode beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand der Gemeindevertretung wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

(3) Die laufenden Geschäfte der Gemeindevertretung werden von ihrem Vorstand selbstständig geführt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nimmt beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Pfarrer der Gemeinde oder abhängig Beschäftigte der Gemeinde sein.

(4) Die Pfarrer und die Gemeindevertreter, die zugleich abhängig Beschäftigte der Gemeinde sind, dürfen zusammen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der

Gemeindevertretung ausmachen.

§ 11 - Der Eintritt in die Gemeindevertretung

(1) Wer Mitglied der Gemeindevertretung werden will, bewirbt sich schriftlich beim Kirchenvorstand. Der Kirchenvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht gemäß § 7 vorliegen und der Bewerber mindestens sechs Monate der Gemeinde angehört.

Über die Aufnahme in die Gemeindevertretung entscheidet die Gemeindevertretung mit Stimmenmehrheit. Der Bewerber soll zwischen Bewerbung und Aufnahme in die Gemeindevertretung an drei Sitzungen der Gemeindevertretung als Gast teilnehmen.

(2) In seiner Bewerbung erklärt das Gemeindeglied die Anerkennung der Gemeindeordnung und die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten.

(3) Ein neues Mitglied der Gemeindevertretung wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 12 - Das Ausscheiden aus der Gemeindevertretung

(1) Ein Gemeindevertreter scheidet aus der Gemeindevertretung aus, wenn er der Gemeinde nicht mehr angehört.

(2) Ein Gemeindevertreter, der in drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig fehlt, verliert seine Mitgliedschaft. Über das Ausscheiden erhält er eine schriftliche Mitteilung.

(3) Ein Gemeindevertreter kann durch Beschluss der Gemeindevertretung aus der Gemeindevertretung gemäß § 6 (2) ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Versagung des Wahlrechts gegeben sind.

§ 13 - Der Vorstand der Gemeindevertretung

(1) Die laufenden Geschäfte der Gemeindevertretung, die sich aus ihren Aufgaben ergeben, werden von ihrem Vorstand organisiert.

(2) Der Vorstand leitet die Sitzungen der Gemeindevertretung und verantwortet deren ordnungsgemäße Durchführung. Er ist dafür verantwortlich, dass die Liste der Gemeindevertreter fortlaufend aktualisiert und zu Beginn jeder Sitzung die aktuelle Gesamtzahl der Gemeindevertreter mitgeteilt wird.

(3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder sein Stellvertreter nimmt beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil.

§ 14 - Die Versammlungen der Gemeindevertretung

(1) Die Versammlungen der Gemeindevertretung werden von ihrem Vorstand einberufen.

Die Gemeindevertretung legt ihre Sitzungstermine langfristig fest. Die Termine werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen und gemeindeintern bekannt gegeben.

Die Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen schriftlich durch die Sitzungsleitung unter Angabe der Tagesordnung wenigstens sieben Tage vor dem Termin.

Wenn Wahlen angesetzt werden, muss wenigstens vierzehn Tage vor dem Termin eingeladen werden. Mit der Einladung ist der Wahlvorschlag bekannt zu geben.

(2) Die Gemeindevertretung trifft sich in der Regel monatlich und darüber hinaus nach Bedarf oder wenn mindestens 10 Mitglieder eine Sondersitzung beantragen.

Die Sitzungen sind öffentlich. Ein Rederecht für Gäste ist nicht vorgesehen.

Wenn Personalangelegenheiten besprochen werden oder die Gemeindevertretung es aus besonderem Grund beschließt, ist die Öffentlichkeit auszuschließen und jedes Mitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeindevertretung einzelne Gemeindevertreter von der Beschlussfassung ausschließen, wenn diese von dem jeweiligen Gegenstand persönlich betroffen sind.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und zu protokollieren.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Wahlen muss jedoch in jedem Fall die Mehrheit der Gemeindevertreter anwesend sein.

(4) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung hat das Recht Anträge einzubringen.

(5) Jede Sitzung muss protokolliert werden; in der Regel genügt ein Ergebnisprotokoll.

Das Protokoll einer Sitzung soll den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Einladung zur nächsten Sitzung schriftlich zur Verfügung gestellt werden.

Das Protokoll einer Sitzung muss zu Beginn der nächsten Sitzung gegebenenfalls korrigiert und von der Gemeindevertretung genehmigt werden.

§ 15 - Die Aufgaben der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt über alle grundlegenden Fragen der Gemeindegemeinschaft, soweit in der Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie trägt die Verantwortung für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, ruft die ganze Gemeinde unter das Wort Gottes und zum Tisch des Herrn und achtet auf die Erfüllung der missionarischen und diakonischen Aufgaben.

Generell gilt, dass die Gemeindevertretung für die Strategie der Gemeinde zuständig ist und den Kirchenvorstand in deren Umsetzung unterstützt und kontrolliert.

Insbesondere gehören zu ihren Aufgaben:

- Festsetzung der Zeit und der Liturgie der Gottesdienste
- Überwachung der theologischen Ausrichtung
- Bestimmung des Profils der inneren Gemeindegemeinschaft sowie Mitwirkung an dessen Gestaltung
- Wahl des Kirchenvorstandes
- Wahl des Vorstandes der Gemeindevertretung
- Wahl der ehrenamtlichen Diakone
- Wahl der Delegierten für den Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche sowie deren Stellvertreter
- Wahl der Pfarrer gemäß § 24
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Einrichtung neuer oder Streichung bestehender Stellen
- Beschlussfassung über Anschaffung und Veräußerung von Immobilien sowie Umbauten
- Verabschiedung der Haushaltspläne einschließlich der Sonderwirtschaften
- Beschlussfassung über Änderungen des Haushalts im laufenden Jahr
- Grundsätzliche Entscheidungen zur Verwendung der Rücklagen
- Erhebung von kirchlichen Beiträgen oder Gebühren, soweit diese nicht von der Bremischen Evangelischen Kirche einheitlich festgelegt sind
- Abnahme des Jahresprüfungsberichtes und Entlastung des Kirchenvorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen dieser Gemeindeordnung
- Festlegung der mittel- und langfristigen Planung von Veranstaltungen der Gemeinde

(2) Die Gemeindevertretung kann ihr geeignet erscheinende Personen, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, für eine festgesetzte Zeit mit bestimmten Aufgaben betrauen. Diese Personen sind der Gemeindevertretung über ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

(3) Die Gemeindevertretung soll zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und zur Förderung der Willensbildung in der Gemeinde Ausschüsse einsetzen. Die Zusammensetzung und ihre Aufgabenstellung werden durch Mehrheitsentscheidung bestimmt.

Die Arbeitsweise regeln die Ausschüsse selbst, sie sind jedoch gegenüber der Gemeindevertretung rechenschaftspflichtig. Sie können sachkundige Personen hinzuziehen, die nicht Gemeindeglieder sind.

(4) Die Gemeindevertretung soll die Gemeinde in geeigneter Weise über gemeindliche Angelegenheiten informieren.

Der Kirchenvorstand

§ 16 - Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus dem verwaltenden Kirchenvorsteher, dessen zwei Stellvertretern, sechs weiteren Kirchenvorstehern sowie den gewählten Pfarrern.

(2) Der verwaltende Kirchenvorsteher und seine Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand der Gemeinde; diese dürfen nicht Pfarrer der Gemeinde sein.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden nach jeweils zwei Jahren zur Hälfte neu gewählt.

(4) Nach jeweils zwei Jahren werden ein bzw. zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes neu gewählt.

(5) Der Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte seinen Protokollführer und dessen Stellvertreter.

§ 17 - Wahl des Kirchenvorstandes

(1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte in zwei getrennten Wahlvorgängen den geschäftsführenden Vorstand und die sechs weiteren Kirchenvorsteher auf vier Jahre. Wer nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt wurde, hat das Anrecht, auf den Wahlvorschlag für die weiteren Kirchenvorsteher gesetzt zu werden.

(2) Auf der konstituierenden Sitzung und bei Bedarf regelt der geschäftsführende Vorstand selbstständig, wer das Amt des verwaltenden Kirchenvorstehers für einen festgelegten Zeitraum führt. Kirchenvorstand und Gemeindevertretung sind über Änderungen zeitnah zu informieren.

(3) Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes soll die Nachwahl innerhalb von drei, spätestens aber sechs Monaten erfolgen. Die nachgewählte Person tritt in die Amtsperiode des Vorgängers ein.

- (5) Die Amtszeit eines Kirchenvorstandes beginnt am 1. April eines Kalenderjahres.
- (6) Der Kirchenvorstand wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.
- (7) Bis zur Wahl eines neuen Kirchenvorstandes verbleibt das bisherige Gremium im Amt.

§ 18 - Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand

Das Amt eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für dieses Amt nicht mehr gegeben sind (siehe § 7 i.V.m. § 6 (3)). Die Feststellung trifft die Gemeindevertretung auf Antrag des Kirchenvorstandes.

§ 19 - Die Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand muss die Gemeinde in geeigneter und angemessener Weise über seine Arbeit und gemeindliche Angelegenheiten informieren. Er ist gegenüber der Gemeindevertretung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die rechte Wortverkündigung und die Einhaltung der Ordnung der Gemeinde.

Der Kirchenvorstand steht den Pfarrern mit Rat und Tat zur Seite.

Der Kirchenvorstand hat die Fürsorgepflicht für alle Mitarbeitenden der Gemeinde.

Im Falle der Behinderung der Pfarrer durch höhere Gewalt hat der Kirchenvorstand dafür zu sorgen, dass die pfarramtlichen Aufgaben in geordneter Weise weitergeführt werden.

Generell gilt, dass der Kirchenvorstand für die Umsetzung der Strategiebeschlüsse der Gemeindevertretung zuständig ist.

Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

Allgemeine Aufgaben

- o Aufsicht über die gemeindlichen Einrichtungen
- o Vorbereitung von Wahlen
- o Diakonische Aufgaben
- o Kollektenplanung
- o Jahresplanung
- o Öffentliche Erklärungen
- o Vorbereitung für die Sitzungen des Kirchentages der BEK

Personal

- o Besetzung der Dienststellenleitung, siehe § 34
- o Mitarbeitergespräche
- o Arbeitsplatzbeschreibungen

- o Personalentwicklung
- o Entscheidung bei Streitigkeiten (Schlichtung)
- o Unterstützung der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

Immobilienverwaltung

- o Verwaltung, Vermietung und Verpachtung des Grundeigentums
- o Instandhaltung der Immobilien

Kommunikation

- o Außendarstellung der Gemeinde
- o Information der Gemeinde und des Personals

§ 20 - Die Sitzungen des Kirchenvorstandes

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind öffentlich für Gemeindeglieder. Ein Rede-recht für Gäste ist nicht vorgesehen.

Der Kirchenvorstand kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder besondere Sitzungen Nichtöffentlichkeit beschließen.

(2) Die Sitzungen sind fix terminiert, möglichst einmal monatlich.

(3) Zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes muss die Tagesordnung spätestens vier Tage vor der Sitzung den Teilnehmern schriftlich zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Kirchenvorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindes-tens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes - darunter der verwaltende Kirchenvor-steher oder einer seiner Stellvertreter - anwesend ist.

(5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Diese Niederschrift kann sich auf ge-fasste Beschlüsse beschränken. Sie ist den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einla-dung zur nächsten Sitzung zuzuleiten und in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Nie-derschrift ist vom Protokollführer und dem verwaltenden Kirchenvorsteher oder einem sei-ner Stellvertreter zu unterzeichnen.

(6) Die Angelegenheiten der nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch gegenüber Familienmitgliedern.

§ 21 - Der geschäftsführende Kirchenvorstand

(1) Der verwaltende Kirchenvorsteher und seine Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte der Gemeinde. Als gesetzliche Vertreter der Gemeinde sind sie ermächtigt, diese außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten. Sie haben dabei nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung sowie nach den Beschlüssen der Gemeindeorgane zu verfahren. Sie repräsentieren die Gemeinde in der Öffentlichkeit.

Öffentliche Erklärungen grundsätzlicher Art sind durch den geschäftsführenden Vorstand nur zulässig, wenn aus zeitlichen Gründen nicht nach §§ 14 und 15 verfahren werden kann.

(2) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Kirchenvorstandes gehören insbesondere:

- Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse der Organe der Gemeinde
 - Sorge für die sinnvolle Aufgabenverteilung im Kirchenvorstand
 - Einstellungen, Ausfertigung der Dienstverträge für die haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde sowie Entlassungen
 - Erstellen der Dienstpläne und Dienstaufsicht, soweit diese Aufgaben nicht einer anderen Person ganz oder teilweise übertragen worden sind
 - Vertretung der Gemeinde gegenüber dem Kirchenausschuss der BEK
 - Einladungen zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes
 - Prüfung der Bewerbungsunterlagen neuer Gemeindevertreter
- Darüber hinaus gehört zu den Aufgaben des geschäftsführenden Kirchenvorstandes:

- Aufsicht über den Zahlungsverkehr
- Verwaltung der Konten und Geldanlagen
- Aufstellung des Haushaltsplans
- Erstellung des Jahresabschlusses

(3) Willenserklärungen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde begründet werden, bedürfen der Unterzeichnung durch den verwaltenden Kirchenvorsteher und einen seiner Stellvertreter.

Für den Fall der Verhinderung kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte eine Vertretung bestimmen.

Ausschüsse

§ 22 - Ausschüsse, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Die Organe der Gemeinde sollen zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und zur Förderung der Willensbildung in der Gemeinde ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Aufgabenstellung werden jeweils durch Mehrheitsentscheidung festgelegt.

Ihre Arbeitsweise regeln die Ausschüsse selbst. Sie können auch sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen, die nicht Gemeindeglieder sind.

(2) Die Ausschüsse sind gegenüber dem Gremium, das sie eingesetzt hat, berichtspflichtig.

Die Delegierten für den Kirchentag der BEK

§ 23 - Die Kirchentagsdelegierten und ihre Aufgaben

(1) Die Delegierten der Gemeinde für den Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche sollen die Interessen der Gemeinde vertreten. Sie müssen der Gemeindevertretung über die Beratungen des Kirchentages berichten.

(2) Die Zahl der Delegierten der Gemeinde wird durch die Verfassung der BEK bestimmt. Sie müssen Mitglieder der Gemeindevertretung sein und werden aus ihrer Mitte gewählt.

Das Pfarramt

§ 24 - Die Wahl der Pfarrer

(1) Pfarrer werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Bei diesen Wahlen muss die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sein.

(2) Sobald eine Pfarrstelle vom Kirchenausschuss der BEK zur Besetzung freigegeben worden ist, veranlasst der Kirchenvorstand - auf der Basis der von der Gemeindevertretung beschlossenen Vorgaben - eine Stellenausschreibung.

(3) Innerhalb eines Monats nach Freigabe der Pfarrstelle ist ein Wahlausschuss zu bilden. Diesem Wahlausschuss gehören an:

- fünf Mitglieder des Kirchenvorstandes, die vom Kirchenvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt werden
- fünf Mitglieder der Gemeindevertretung, die nicht gleichzeitig Mitglied des Kirchenvorstandes sind und die von der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit gewählt werden
- die im Amt verbleibenden Pfarrer

(4) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen verantwortlichen Vorsitzenden, der die Zusammenkünfte leitet. Bei der Einladung zu weiteren Sitzungen muss eine Frist von sieben Tagen eingehalten werden.

(5) Der Wahlausschuss prüft die Bewerbungen. Er beschließt, welche Bewerber auf den Wahlvorschlag gesetzt werden und zu einer Probepredigt, Katechese oder einer anderen pfarramtlichen Aufgabe aufgefordert werden sollen.

(6) Der Wahlausschuss ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich.

Gewählt ist der Bewerber, der zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen, nachdem der Name derjenigen Person von dem Wahlvorschlag gestrichen worden ist, auf die die wenigsten Stimmen entfallen sind. Dieser Vorgang ist zu wiederholen, bis die erforderliche Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht ist.

Erhält kein Bewerber die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit, ist die Stelle neu auszuschreiben.

§ 25 - Die Berufung der Pfarrer

Für die Berufung der Pfarrer ist der Kirchenausschuss der BEK zuständig. Er vollzieht deren Einführung in einem besonderen Gottesdienst im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

§ 26 - Das Ausscheiden der Pfarrer aus der Gemeinde

Das Ausscheiden der Pfarrer aus dem Dienst der Gemeinde regelt sich nach den vom Kirchentag der BEK beschlossenen Gesetzen.

§ 27 - Die Amtspflichten der Pfarrer

(1) Die Pfarrer sind verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und zu wahren. Sie sind in ihrer Amtsführung als Diener am Wort und als Seelsorger im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbstständig und dabei nur ihrem in Gott gebundenen Gewissen verantwortlich. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

(2) Unbeschadet dieser Selbstständigkeit sind sie gleichwohl gehalten, in ihrer Amtsführung das Profil der Gemeinde zu achten und an seiner konkreten Gestaltung mitzuwirken.

(3) Die Pfarrer verkündigen im Dienst am Wort das Evangelium von Jesus Christus und verwalteten die Sakramente. Zu ihren Aufgaben gehört es, nach der eingeführten Ordnung Gottesdienst zu halten, die Gemeindeglieder - insbesondere die Jugend - christlich zu unterweisen, die Amtshandlungen zu vollziehen und in der Seelsorge tätig zu sein.

(4) Den Pfarrern können durch den Kirchenausschuss der BEK nach Zustimmung des Kirchenvorstandes auch übergemeindliche Aufgaben übertragen werden.

(5) Zu den Amtspflichten gehört auch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildung und Supervision.

§ 28 - Die Amtsbereiche der Pfarrer

- (1) Die Gemeindevertretung kann das Kirchspiel in Bezirke einteilen und jedem Pfarrer einen eigenen Bezirk als Arbeitsbereich zuweisen.
- (2) Die Verteilung der Amtsaufgaben und sonstigen Arbeitsbereiche in der Gemeinde sollen die Pfarrer im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand regeln.

Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 29 - Die sonstigen Rechte und Pflichten der Pfarrer

- (1) Der Anspruch der Pfarrer auf Besoldung, Versorgung und Urlaub sowie die übrigen Rechte bestimmen sich nach den jeweils gültigen Gesetzen und Ordnungen der BEK.
- (2) Wenn die Pfarrer außerhalb ihres Urlaubs mehr als drei Tage von der Gemeinde abwesend zu sein beabsichtigen, benötigen sie die Einwilligung des Kirchenvorstandes.

Für eine geeignete Vertretung bei Urlaub oder sonstiger Abwesenheit haben die Pfarrer zu sorgen.

In Krankheitsfällen oder bei Vakanzen regelt der Kirchenvorstand oder auf seinen Antrag der Kirchenausschuss der BEK die Vertretung.

- (3) Wünscht ein Pfarrer aus dem Amt zu scheiden, so ist dem Kirchenvorstand drei Monate vorher das Entlassungsgesuch einzureichen.

Der Kirchenvorstand kann aus besonderen Gründen - mit Einwilligung des Kirchenausschusses der BEK - diese Frist verkürzen.

Die DIAKONIE

§ 30 - Die Aufgaben der DIAKONIE

- (1) Die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages im Sinne des Grundartikels obliegt der gesamten Gemeinde.
- (2) Aufgabe der DIAKONIE ist es, sich in besonderer Weise der seelischen und materiellen Nöte von Menschen anzunehmen. Sie tut das im Zusammenwirken mit der Gemeindevertretung, dem Kirchenvorstand, den Pfarrern und den Mitarbeitenden der Gemeinde.

§ 31 - Wahl und Zusammensetzung der DIAKONIE

- (1) Die DIAKONIE der Gemeinde ist das Kollegium der ehrenamtlichen Mitglieder der DIAKONIE. Sie werden von der Gemeindevertretung gewählt.

- (2) Die DIAKONIE besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Diese führen ihr Amt vier Jahre. Nach zwei Jahren scheidet jeweils die Hälfte aus. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Den Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder der DIAKONIE stellt die DIAKONIE im Einvernehmen mit dem Vorstand der Gemeindevertretung auf. Er soll mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.
- (4) Die DIAKONIE wählt aus ihrer Mitte den Senior und seinen Vertreter. Sie leiten die DIAKONIE. Die gewählten Mitglieder der ehrenamtlichen DIAKONIE werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.
- (5) Der Senior der DIAKONIE oder sein Vertreter nimmt beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenvorstands teil.

§ 32 - Geschäftsordnung der DIAKONIE

Die DIAKONIE hat sich für die Arbeit eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Kirchenvorstandes bedarf.

Haupt-, neben- und ehrenamtliche Dienste in der Gemeinde

§ 33 - Der Dienst der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden

(1) Zur Durchführung der Dienste in der Gemeinde werden vom Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der jeweils gültigen arbeits- und kirchenrechtlichen Bestimmungen haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende eingestellt.

Diese Mitarbeitenden verpflichten sich dieser Gemeindeordnung und versehen ihren Dienst in enger Zusammenarbeit untereinander und mit den Gremien der Gemeinde.

Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt oder der Gemeinde bekannt gegeben.

(2) Die Aufstellung eines Stellenplans obliegt der Gemeindevertretung, die Besetzung der Stellen erfolgt durch den Kirchenvorstand.

(3) Die Dienstaufsicht hat der geschäftsführende Kirchenvorstand gemäß § 21.

Der Kirchenvorstand kann für einen Standort eine Dienststellenleitung bestimmen.

Ist ein Mitarbeitender an mehr als einem Standort tätig, muss der geschäftsführende Kirchenvorstand den Rahmen der Tätigkeit an einem Standort genau festlegen. In diesem Umfang kann er seine Weisungsbefugnis an eine Dienststellenleitung übertragen.

(4) Der geschäftsführende Kirchenvorstand erstellt die Arbeitsplatzbeschreibungen und schreibt diese fort.

- (5) Ist ein haupt- oder nebenamtlich Beschäftigter der Gemeinde Mitglied eines Gremiums der Gemeinde, so gilt die dort geleistete Tätigkeit nur dann als Arbeitszeit, wenn sie angewiesen ist.
- (6) Zur Ausübung des Dienstes gehört auch die Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung und Supervision.

§ 34 - Dienststellenleitung

- (1) Der Kirchenvorstand kann für einen Standort eine Dienststellenleitung bestimmen.
- (2) Die Dienststellenleitung hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitenden, die diesem Standort zugeordnet sind, aber nur innerhalb des vom geschäftsführenden Kirchenvorstand festgelegten Rahmens.

Die Dienststellenleitung berichtet direkt an den geschäftsführenden Kirchenvorstand.

- (3) Zu den Aufgaben der Dienststellenleitung gehört die regelmäßige Durchführung von Mitarbeiterbesprechungen.
- (4) Die Dienststellenleitung entscheidet in Sachfragen, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes fallen.

§ 35 - Der Dienst der ehrenamtlich Mitarbeitenden

- (1) Die Gemeindeglieder sind aufgerufen, in den Diensten der Gemeinde ehrenamtlich mitzuwirken. Sie tragen dazu bei, dass der missionarische Auftrag der gesamten Gemeinde erfüllt wird.
- (2) Ehrenamtlich Mitarbeitende sind gehalten, die vorhandenen Strukturen der Gemeinde zu respektieren.
- (3) Die ehrenamtlich Mitarbeitenden werden durch die Gemeindevertretung und den Kirchenvorstand begleitet und unterstützt.
- (4) Die Gemeinde ist in der Pflicht, für geeignete Fort- und Weiterbildung ehrenamtlich Mitarbeitender zu sorgen.

Sonstige Bestimmungen

§ 36 - Änderungen dieser Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung kann nur von der Gemeindevertretung in einer eigens dafür einberufenen Versammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder geändert werden.

Übergangsregelungen

§ 37 - Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt durch Beschluss der Gemeindevertretungen der Evangelischen Matthias-Claudius Gemeinde, der Evangelischen St. Pauli Gemeinde und der Evangelischen Zionsgemeinde nach Bestätigung durch den Kirchenausschuss der BEK am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bestehenden Gemeindeordnungen der drei Gemeinden außer Kraft.

Konstituierung der Gremien

§ 38 - Gemeindevertretung

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung im Amt befindlichen Mitglieder der drei Gemeindevertretungen bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Gemeindevertretung im Amt.

(2) Die drei Urgemeinden delegieren jeweils fünfzehn Gemeindevertreter. Diese bilden die neue Gemeindevertretung. Auf ihrer konstituierenden Sitzung bildet sie Wahlausschüsse zur Vorbereitung der Wahlen für den Vorstand der Gemeindevertretung und den Kirchenvorstand.

(3) Abweichend von § 10 (1) bleibt die Anzahl der Gemeindevertreter bis zum Ablauf des 31.12.2011 unverändert.

(4) Innerhalb der ersten drei Jahre hat die Gemeindevertretung die Aufgabe zu prüfen, inwieweit die in dieser Ordnung genannten strukturellen Regelungen überarbeitet werden sollen.

Sollte vor dem 31.12.2011 diese Überprüfung abgeschlossen sein, kann die Übergangsregelung von der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgekürzt werden.

§ 39 - Kirchenvorstand

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Kirchenvorstände bleiben bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes und seiner konstituierenden Sitzung im Amt.

(2) Abweichend von § 17 (4) beginnt die Amtszeit des ersten Kirchenvorstandes mit seiner Wahl nach dem 1. Januar 2009.

(3) In getrennten Losverfahren wird für den geschäftsführenden Kirchenvorstand sowie für die weiteren Kirchenvorsteher festgelegt, wessen Amtszeit zwei oder vier Jahre dauern wird.

§ 40 - Diakonie

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Diakonie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 41 - Beschlüsse der bisherigen Gemeindeorgane / Fusionsbeschluss

Beschlüsse der bisherigen Gemeindeorgane bleiben in Kraft, bis sie durch Beschlüsse der neuen Organe ersetzt werden.

Die im Fusionsbeschluss vereinbarten Inhalte bilden die Grundlage für die Beschlüsse der Gemeindeorgane.

Anhang

Die sechs Sätze der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen 1934

I.

a) „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich“ (Joh. 14, 6).

„Wahrlich, wahrlich ich sage Euch: Wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und ein Mörder. Ich bin die Tür; so jemand durch mich eingeht, der wird selig werden“ (Joh. 10, 1. 9).

b) Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

c) Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

II.

a) „Jesus Christus ist uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung“ (1. Kor. 1, 30)

b) Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

c) Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürfen.

III.

a) „Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib zusammengefügt ist“ (Eph. 4, 15. 16).

b) Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

c) Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen.

IV.

a) „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch, sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener“ (Matth. 20, 25. 26).

b) Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

c) Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.

V.

a) „Fürchtet Gott. Ehret den König!“ (1. Petr. 2, 17).

b) Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und

damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

c) Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

d) Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen.

VI.

a) „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 20).

„Gottes Wort ist nicht gebunden“ (2. Tim. 2, 9).

b) Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

c) Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.